

**Satzung
der Ortsgemeinde Löff vom 03.05.2017
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 02.04.2014**

Der Ortsgemeinderat Löff hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 d der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- d. Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

§ 6 * Abs. 1 und Abs. 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlichen anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

§ 3

§ 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Urnen für Erdbeisetzungen sollten aus leicht verrottbarem Material beschaffen sein, so dass sich die Asche nach Ablauf der Ruhezeit mit dem Erdreich vermengt hat.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 4

§ 29 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 5

Die Friedhofssatzung bleibt im Übrigen in der bestehenden Form unverändert.

§ 6

Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löf, den 03.05.2017
Ortsgemeinde Löf

gez.



(Zenz, Ortsbürgermeister)

